

## **Beschlussvorlage**

### **zu Punkt 10. für den öffentlichen Teil der Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses (Gemeinde Osterrönfeld) am Dienstag, 30. Oktober 2018**

---

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Zuschussrichtlinie der Gemeinde Osterrönfeld für die Aktion Ferien(s)pass**

##### **1. Darstellung des Sachverhaltes:**

Der Jugendbeauftragte der Gemeinde Osterrönfeld, Herr Ahrens, hat mit Schreiben vom 02.06.2018 um Änderung der Zuschussrichtlinie für die Aktion Ferien(s)pass gebeten. Ziel ist dabei, die Formulierung der Altersgrenze in Punkt 2 der Richtlinie „Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ zu ändern in „Kinder und Jugendliche über das 18. Lebensjahr hinaus, die noch zur Schule gehen, ein freiwilliges soziales Jahr machen oder sich in Ausbildung oder im Studium befinden. Entsprechende Nachweise sind ggf. der Teilnehmerliste beizufügen“.

Im Sozial- und Kulturausschuss erfolgt die Vorberatung und Empfehlung, den abschließenden Beschluss fasst die Gemeindevertretung.

##### **2. Finanzielle Auswirkungen:**

Nach Einschätzung von Herrn Ahrens würde die beabsichtigte Änderung, bei den Aktionen, die er anbietet, einen Kreis von 10-15 Personen betreffen. Für die anderen Aktionen kann nur geschätzt werden, so dass evtl. noch 5 bis 10 Personen hinzu kommen könnten. Nach den Richtlinien beträgt der Zuschuss der Gemeinde Osterrönfeld maximal 10,00 EURO pro Person, so dass unter Umständen ein Zuschussbetrag von bis zu 250,00 EURO mehr im Jahr gezahlt werden müsste. Der Haushaltsansatz unter dem Produktsachkonto 1/36200.5318100 (Förderung der Jugendarbeit / Zuschüsse für die Aktion Ferienspaß) beträgt in den Jahren 2017 und 2018 je 5.600,00 EURO und ist nicht überschritten worden.

##### **3. Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, den Wortlaut der Zuschussrichtlinie der Gemeinde Osterrönfeld für die Aktion Ferien(s)pass unter Punkt 2 der Richtlinie zu ändern auf „Kinder und Jugendliche über das 18. Lebensjahr hinaus, die noch zur Schule gehen, ein freiwilliges soziales Jahr machen oder sich in Ausbildung oder im Studium befinden. Entsprechende Nachweise sind ggf. der Teilnehmerliste beizufügen.“ Die Änderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Im Auftrage

gez.  
Martina Becker-Tank